

Sperrfrist Redebeginn!  
Es gilt das gesprochene Wort.



**Wolfgang Kubicki, MdL**  
*Vorsitzender*

**Anita Klahn, MdL**  
*Stellvertretende Vorsitzende*

**Christopher Vogt, MdL**  
*Parlamentarischer Geschäftsführer*

Nr. 231/2017  
Kiel, Mittwoch,  
20. September 2017

Betäubungslose Schlachtung

## Oliver Kumbartzky: Die AfD macht es sich zu einfach und ihr Manöver ist zu durchsichtig

In seiner Rede zu TOP 32 (Verbot der betäubungslosen Schlachtung) erklärt der Abgeordnete der FDP-Landtagsfraktion, **Oliver Kumbartzky**:

„Die AfD tut mit dem vorliegenden Antrag so, als sei ihr Tierschutz besonders wichtig. Daher habe ich mir mal die Mühe gemacht, zur Vorbereitung der heutigen Debatte ins Grundsatzprogramm der AfD zu schauen. Da blättert man ein bisschen. Das Teil hat immerhin so um die 100 Seiten.... Da blättert man ein bisschen und findet dann tatsächlich einen Abschnitt mit dem Titel ‚Natur- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft‘ - auf den Seiten 85 bis 88! Nur 3 Seiten von 100 für dieses riesige Thema! Tolle Tierchutzpartei.

Im Abschnitt überschrieben mit ‚Schächten‘ steht fast wortgleich der uns heute vorliegende Antragstext. ‚Die Ausnahmeregelung für Religionsgemeinschaften in Paragraph 4a (2) des deutschen Tierschutzgesetzes ist zu streichen.‘ Sehr sorgfältig, sehr genau. Und die einzige wirkliche konkrete Aussage zu dem was die AfD ‚Tierschutz‘ nennt in ihrem Programm. Das macht stutzig.

Die Prioritätensetzung der AfD ist schief. Das sehen wir auch heute. Wir sind am Anfang dieser Legislaturperiode des Landtages. Was fällt der AfD zuerst zum Thema Tierschutz ein? Was denkt sie, muss als Erstes gemacht werden? Schächten verbieten! Kein Wort zu tiergerechter Haltung, zu Tiertransporten, Tierversuchen, Futtermitteln, Medikamenten, zu Krankheiten oder etwas, was sonst immer Thema ist. Nein, es geht um etwas, das allein die AfD als vordringliches Thema sieht. Es geht um die Abschaffung einer Ausnahmegenehmigung in einem Bundesgesetz. Eine Ausnahmegenehmigung, die zum letzten Male im Jahr 2004 in Schleswig-Holstein erteilt wurde.

Warum hat es so lange Zeit keine betäubungslose Schlachtung in Schleswig-Holstein gegeben? Weil das betäubungslose Schlachten grundsätzlich

und verständlicherweise verboten ist. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 wird sehr restriktiv gehandhabt. Die Ausnahme muss von einem Angehörigen einer entsprechenden Religionsgemeinschaft beantragt werden. Sie muss sorgfältig begründet sein. Und der Antrag muss sorgfältig geprüft werden. Zudem muss ein Schlachthof angegeben werden. Ein Tierarzt sollte bei der Durchführung einer solchermaßen genehmigten Ausnahmeschlachtung auch immer anwesend sein. Nur speziell ausgebildete, nachgewiesene sachkundige Leuten dürfen diese Schlachtung durchführen.

Jetzt könnte von der AfD das Argument kommen, dass man die Ausnahmeregelung ja auch streichen könnte, weil es eben in der Praxis keine Ausnahmen mehr gibt. Dazu möchte ich auf die Bundesregierung verweisen, die u.a. auf eine Kleine Anfrage mit der Drucksachenummer 17/7412 antwortete, dass die Ausnahmeregelung ein ‚einen verfassungsrechtlich gebotenen, angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf freie Religionsausübung einerseits und dem Staatsziel Tierschutz andererseits herstellt.‘

Die AfD macht es sich also zu einfach und ihr Antrag bzw. ihr Manöver ist insgesamt zu durchsichtig.“